



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01 + 123.00-02

Drucksache 21-3758B

Datum 26.01.2023

Beschluss

Ergänzung der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse: Einberufung des Kurztättestenrats

In Anlehnung an § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft soll in die aktuell gültige Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Altona und ihrer Ausschüsse eine Regelung zur Einberufung des Kurztättestenrats eingefügt werden.

Die Bezirksversammlung Altona beschließt daher, dass der Absatz

„Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung beruft den Kurztättestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Kurztättestenrat muss einberufen werden, wenn eine Fraktion es verlangt. Der Kurztättestenrat ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Fraktionen vertreten ist.“

als § 4 Absatz 9 in die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse eingefügt wird.